



Gemeindeamt Arriach

9543 Arriach 43

Tel.: 04247 / 8514

Fax: 04247 / 8514-5

E-Mail: arriach@ktn.gde.at

Web: www.arriach.gv.at

UID: ATU59364306

Bankverbindung:

RB Wörthersee-Landskron-Gegendtal eG

IBAN: AT81 3939 0000 0411 0268

BIC: RZKTAT2K390

Datum: 12.11.2024

Zahl: 140-2/K/2024

Auskünfte: AL Mag. (FH) Reinhard A. Katz

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Arriach vom 12. November 2024, Zahl: 140-2/K/2024, mit welcher die Laufstrecke des Arriacher Krampuslaufes, Grundstück Parzelle Nr. 1614/1 KG 75403 Arriach, L 45 Arriacher Straße von Km 0,980 bis Km 1,160, vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 zeitlich ausgenommen wird.

Gemäß § 38 des Pyrotechnikgesetzes 2010 (PyroTG 2010), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F., in Verbindung mit § 12 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO 1998), LGBl. Nr. 66/1998 i.d.g.F., wird verordnet:

§1

Geltungsbereich

Das Grundstück Parzelle Nr. 1614/1, KG 75403 Arriach, L 45 Arriacher Straße von Km 0,980 bis Km 1,160 wird gemäß § 38 des Pyrotechnikgesetzes 2010 (PyroTG 2010), BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F., vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet, am 16. November 2024, in der Zeit von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr ausgenommen.

In der Zeit von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr während der Vorführung ist das Verwenden von Bengalfeuern und Rauchbomben anlässlich des Arriacher Krampuslaufes ausschließlich durch teilnehmende Krampusgruppen im Laufstreckenbereich (L 45 Arriacher Straße von Km 0,980 bis Km 1,160) erlaubt. Das Abbrennen vor- oder nach dem Lauf sowie außerhalb der vorgesehenen Laufstrecke bzw. die Verwendung von anderen pyrotechnischen Gegenständen ist strengstens verboten.

§2

Ausmaß und Durchführung

- (1) Die zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ermächtigten Personen haben dafür zu sorgen, dass unter Bedachtnahme auf die Umstände der beabsichtigten Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände und Sätze gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.
- (2) Bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze sind die auf der Kennzeichnung angegebenen Mindestsicherheitsabstände zu Personen, Tieren und explosions- oder brandgefährdeten Objekten einzuhalten. Fehlt eine derartige Information, muss gewährleistet sein, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen vermieden werden.

- (3) In regelmäßigen Abständen an und insbesondere am Ende der Laufstrecke sind entsprechende, mit Sand bzw. Wasser befüllte Behälter aufzustellen, in dem die abgebrannten pyrotechnischen Gegenstände direkt von der ermächtigten Person entsorgt werden. Entsprechende Warnhinweise sind im Zuschauerbereich anzubringen.
- (4) Beim Abbrennen des Feuerwerkes ist ein genügend großer Sicherheitsabstand zum Publikum, als auch zu eventuell vorhandenen Objekten einzuhalten.
- (5) Von der pyrotechnischen Vorführung sind die örtlich zuständige Feuerwehr und Polizei in Kenntnis zu setzen.
- (6) Am Abbrennplatz sind ausreichend Löschmittel bereitzuhalten. Ab dem Beginn der Aufbauarbeiten des Feuerwerkes sind mindestens zwei funktions- und verwendungsfähige Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von je sechs Kilo bereitzustellen. Ebenso ist geeignetes Sanitätsmaterial für eine allenfalls erforderliche Erste-Hilfe-Leistung in ausreichendem Maße am Abbrennplatz bereitzuhalten.
- (7) Nach Beendigung der pyrotechnischen Vorführung ist das gesamte in Betracht kommende Gelände und die Umgebung auf allfällige Blindgänger zu kontrollieren. Eine fachgerechte Entsorgung der Reste aller pyrotechnischen Gegenstände hat unmittelbar nach Beendigung des Krampuslaufes zu erfolgen.

§3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage auf der elektronischen Amtstafel der Gemeinde Arriach in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Gerald Ebner)

